

## **BGE 37 I 223**

Bundesgericht (BGE), 1911-03-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_37\\_I\\_223](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_37_I_223)

FR: ATF 37 I 223

IT: DTF 37 I 223

### **Volltext**

46. Entscheid vom 30. März 1911 in Sachen Gutmann. Art. 17 ff. SchKG: Stellung und Kompetenzen der Aufsichtsbehörden. Ueberprüfung von Betreibungshandlungen nach Ablauf der Beschwerdefrist aus disziplinarischen Gründen und zur Untersuchung der Frage, ob eine Amtshandlung absolut nichtig sei. Weiterziehung der auf Grund einer solchen Ueberprüfung ergangenen Entscheide an das Bundesgericht. A. — Der Rekurrent A. Gutmann in Zürich I beschwerte sich bei den kantonalen Aufsichtsbehörden darüber, daß in der von ihm gegen Xaver Schürmann, Wirt zum „Einhornstübeli“ in Luzern, eingeleiteten Betreibung seinem Begehren um Siegelung der Pfändungsobjekte (Weine und Spirituosen) keine Folge gegeben worden sei. Dadurch sei die erfolgte Pfandunterschlagung ermöglicht worden, welche dem Rekurrenten laut Verlustschein auf seiner Forderung von 468 Fr. 50 Cts. einen Verlust von vollen 353 Fr. 50 Cts. verursacht habe. Für diesen Schaden sei der Betreibungsbeamte haftbar zu erklären. Ferner sei festzustellen, daß das Betreibungsamt durch die Nichtanzeige des Retentionsanspruches des Luzerner Brauhauses an den Rekurrenten den Art. 106 und 37 SchKG zuwidergehandelt habe. Beide kantonalen Instanzen haben die Beschwerde aus folgenden Gründen abgewiesen: Gemäß Art. 5 SchKG seien die Betrei-

bungsbeamten für den durch ihr Verschulden verursachten Schaden gerichtlich zu belangen, was aber eine vorherige administrative Untersuchung durch die Aufsichtsbehörden nicht ausschließe. Es beständen jedoch in casu zu wenig Anhaltspunkte, um ein Verschulden des Betreibungsamtes anzunehmen. Aus dem Verhalten des Rekurrenten, welcher bis zur Einleitung des Beschwerdeverfahrens wegen Nichtvornahme der Siegelung beim Betreibungsamt nicht reklamiert hatte, habe geschlossen werden können, daß die Angaben des Schuldners, das Siegelungsbegehren sei infolge Leistung einer Abschlagszahlung zurückgezogen worden, auf Wahrheit beruhen. Die Beschwerde wegen Nichtanzeige der Retentionsansprüche erweise sich als haltlos, nachdem der Rekurrent durch den Kollokationsplan davon Kenntnis erhalten, gleichwohl aber den Kollokationsplan nicht angefochten habe. Dagegen bleibe es dem Rekurrenten unbenommen, gemäß Art. 5 cit. gegen das Betreibungsamt auf dem ordentlichen Prozeßweg vorzugehen. B. — Gegen den Entscheid der obern kantonalen Aufsichtsbehörde hat der Rekurrent nunmehr innert Frist und unter Erneuerung seiner Begehren den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Auch dieser Entscheid ist seines Erachtens gesetzwidrig und involviert eine Rechtsverweigerung, was vom Bundesgericht ebenfalls festzustellen sei. Die Vorinstanz hat auf Abweisung des Rekurses angetragen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. — Der Rekurrent verlangt nicht, daß eine gesetzwidrige Amtshandlung des Betreibungsbeamten von den Aufsichtsbehörden berichtigt werde. Nachdem die Betreibung abgeschlossen ist, war denn auch eine solche Korrektur ausgeschlossen. Ebensovienig wird beantragt, obschon der Rekurrent sich auf Rechtsverweigerung beruft, es habe das Betreibungsamt eine unterlassene Amtshandlung

nachträglich vorzunehmen, weil auch das nicht mehr möglich ist. Es kann sich somit nur noch darum handeln, ob das Betreibungsamt durch die nicht mehr nachzuholende Unterlassung der Siegelung der gepfändeten Gegenstände, sowie der Anzeige des Retentionsanspruchs des Luzerner Brauhauses an den Rekurrenten diesem nach Art. 5 SchKG schadenersatzpflichtig geworden sei. Hierüber zu entscheiden, ist einzig Sache des ordentlichen Richters. Die Vorinstanz hätte daher auf die Beschwerde gar nicht einzutreten brauchen. Wenn sie es dennoch getan hat, so hat der Rekurrent keinen Anlaß, sich darüber zu beschweren. Die kantonalen Aufsichtsbehörden können jederzeit eine Untersuchung der Amtsführung der ihnen unterstellten Beamten vornehmen, schon mit Rücksicht auf ihre Disziplinarbefugnisse, sowie aus dem weitem Gesichtspunkt, der aber im vorliegenden Falle nicht zutrifft daß Verstöße gegen das Gesetz zu Tage treten können, welche die absolute Nichtigkeit der Betreibungshandlung zur Folge haben und daher auch nach Ablauf der Beschwerdefrist ein Einschreiten der Aufsichtsbehörden rechtfertigen (vergl. AS Sep.=Ausg. 13 Nr. 3 Erw. 1\*) 2. — Wenn die kantonale Aufsichtsbehörde aus dem einen oder andern dieser Gründe auf eine Beschwerde eintritt, so ist jedoch die Möglichkeit der Weiterziehung ihres Entscheides an das Bundesgericht beschränkt. Im zweiten Falle besteht sie, soweit die kantonale Aufsichtsbehörde unter Verletzung einer Bestimmung des eidgenössischen Rechtes das Vorliegen eines Verstoßes gegen zwingende gesetzliche Normen angenommen oder verneint hat, und es sind alsdann die von ihr infolge ihrer rechtsirrtümlichen Auffassung getroffenen Anordnungen vom Bundesgericht aufzuheben oder zu berichtigen. Anders verhält es sich mit dem ersten Falle, wo die Untersuchung ein solches Einschreiten nicht zur Folge hat, weil eine Korrektur der angefochtenen Amtshandlung nach der Sachlage ausgeschlossen ist, und die Prüfung der Amtstätigkeit des Betreibungsbeamten also nur noch vom disziplinarischen Standpunkt aus in Frage kommt. In diesem Fall ist das Bundesgericht weder berechtigt, noch verpflichtet, sich in eine Überprüfung des Vorentscheides einzulassen, welcher ja nur den Betreibungsbeamten selber be- oder entlasten, für die Parteien dagegen keine rechtliche Folge haben kann. Die Parteien haben kein vor dem Bundesgericht verfolgbares Anrecht darauf, daß gegen den schuldhaften Beamten disziplinarisch vorgegangen werde (Sep.=Ausg. 12 Nr. 56 Erw. 1\*\*), und die Ablehnung eines disziplinarischen Einschreitens gegen ihn bedeutet daher keine Gesetzesverletzung, gegen welche das Bundesgericht angerufen werden könnte. \* Ges.-Ausg. 36 I S. 92 ff. — \*\* Id. 35 I S. 786 E. 1. AS 37 1 — 1911

Ebensowenig hat der Rekurrent endlich ein gesetzliches Anrecht darauf, daß die Aufsichtsbehörden einen Vorentscheid über die Frage der Haftbarkeit des Betreibungsbeamten fällen. Diese Haftbarkeit festzustellen, ist, wie bereits konstatiert, ausschließlich Sache des Richters und das Bundesgericht hat sich denn auch von jeher geweigert, als Oberaufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs auf einen Rekurs bloß deswegen einzutreten, weil die Untersuchung der Gesetzmäßigkeit unwiderruflicher Verfügungen für die Frage der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit des Betreibungsbeamten praktisch sein könnte (s. Sep.=Ausg. Nr. 13 Nr. 9 und die dortigen Zitate \*). Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.